

Satzung

über den Betrieb einer Erdaushubdeponie

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, § 2 Abs. 1 und § 8 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen und die Behandlung von Altlasten in Baden-Württemberg (Landesabfallgesetz-LAbfG) sowie den §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Schallstadt am 15. Februar 2005 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Schallstadt betreibt die im Gewann „Ried“, Gemarkung Mengen liegende Erdaushubdeponie als öffentliche Einrichtung nach Übertragung der Entsorgung von nicht-verwertbarem Erdaushub durch den Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald.

§ 2 Zugelassene Abfallarten

- (1) Zur Entsorgung zugelassen ist nur unbelasteter Erdaushub, der nicht durch wassergefährdende Stoffe, Bauschutt, Straßenaufbruch, Gebäudeabbruchmaterial oder andere Abfälle und Fremdstoffe verunreinigt ist.
- (2) Angenommen wird nur Erdaushub, der innerhalb der Gemarkungsgrenzen Schallstadt angefallen ist.

§ 3 Berechtigte und Anlieferer

- (1) Zur Nutzung der Erdaushubdeponie Berechtigte sind die Grundstückseigentümer oder sonstige zur Nutzung Berechtigte, z.B. von Bauherren beauftragte Bauunternehmer.
- (2) Anlieferer von Erdaushub ist derjenige, der den Erdaushub auf die Deponie zur Entsorgung anliefert. Dies kann sein der Berechtigte, ein von ihm Beauftragter oder Sonstige, in deren Besitz sich der Erdaushub befindet.
- (3) Berechtigter und Anlieferer haben zu gewährleisten, dass nur unbelasteter und nicht durch Schadstoffe verunreinigter Erdaushub der Gemeinde überlassen wird.
- (4) Der Erdaushub ist zur Deponie zu bringen, er wird von der Gemeinde nicht abgeholt.

§ 4

Auskunfts- und Nachweispflicht, Betretungsrecht

- (1) Berechtigter und Anlieferer sind zur Auskunft über Art, Beschaffenheit und Menge des Erdaushubs sowie über den Ort des Anfalls verpflichtet. Sie haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, welche die Entsorgung und Gebührenerhebung betreffen. Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihm selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 - 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr auf strafrechtliche Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde .
- (2) In Zweifelsfällen haben der Berechtigte und der Anlieferer nachzuweisen, dass es sich nicht um Stoffe handelt, die von der Entsorgung auf der Deponie ausgeschlossen sind. Solange der erforderliche Nachweis nicht erbracht ist, kann der Erdaushub zurückgewiesen werden. Die Gemeinde kann auch Analysen oder andere Untersuchungen über angelieferten Erdaushub auf Kosten des Berechtigten oder Anlieferers durchführen lassen, soweit die Nachweise nicht erbracht werden oder nicht ausreichen.
- (3) Dem Beauftragten der Gemeinde ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehindert Zutritt zu den Grundstücken, auf denen Erdaushub anfällt, zu gewähren.

II. Gebühren

§ 5

Benutzungsgebühren

- (1) Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für den Betrieb der Erdaushubdeponie eine Benutzungsgebühr. Die Höhe der Benutzungsgebühr bestimmt sich nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis.
- (2) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr ist die Menge des angelieferten Erdaushubs (m³).

§ 6

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner für die Benutzungsgebühren ist der Berechtigte oder der Anlieferer. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Anlieferer Erdaushub verschiedener Berechtigter zusammengeführt hat.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner .

§ 7
Entstehung der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit der Übergabe des Erdaushubs auf der Deponie .

§ 8
Festsetzung und Fälligkeit

Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebührenschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 9
Erklärungspflichten

Die Gebührenschuldner sind nach Aufforderung der Gemeinde verpflichtet, Auskünfte und Erklärungen über alle für die Gebührenerhebung maßgebenden Umstände in der von der Gemeinde geforderten Form abzugeben. Die Gemeinde kann für die Abgabe der Erklärungen Fristen setzen.

§ 10
Schätzung

Soweit die Gemeinde die Bemessungsgrundlagen für die Benutzungsgebühr nicht ermitteln oder berechnen kann, schätzt sie diese. Dabei werden alle ihm bekannten Umstände berücksichtigt, die für die Schätzung von Bedeutung sind.

III. Benutzung der Deponie

§ 11
Pflichten der Anlieferer

Die Anlieferer haben den Anweisungen der mit der Aufsicht betrauten Bediensteten der Gemeinde Folge zu leisten. Beanstandungen sind unverzüglich dem Deponiewärter mitzuteilen.

Die Benutzungsregelungen gelten für das Gelände der Deponie und ihre Zufahrtsstraßen.

§ 12
Verkehrswege

Die Verkehrswege der Anlagen sind nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Zugang zum Deponiegelände haben nur Personen, die ein berechtigtes Interesse haben mit Einverständnis des Deponiewärters.

§ 13
Verhalten bei der Anlieferung

- (1) Die Anlieferer haben darauf zu achten, dass auf den Anfahrtswegen kein Erdaushub liegen bleibt. Sofern Erdaushub liegen bleibt, hat der Anlieferer die Kosten für die Beseitigung entsprechend dem Aufwand zu tragen.
- (2) Der Erdaushub darf nur an den zugewiesenen Stellen und nur in Gegenwart eines Bediensteten abgeladen werden.

§ 14
Öffnungszeiten

Es werden keine festen Öffnungszeiten für die Benutzung der Erdaushubdeponie festgesetzt.

Die Deponie kann zu nicht festgesetzten Zeiten geöffnet werden. Die Anlieferung des Erdaushubs ist mindestens 2 Tage vorher bei der Gemeindeverwaltung fernmündlich anzumelden.

§ 15
Auskunftspflichten

Die Anlieferer sind verpflichtet, bei der Anlieferung eine ausgefüllte und unterschriebene Erklärung abzugeben. Diese enthält insbesondere Angaben über Menge und Herkunft des Erdaushubs. Wird diese Erklärung nicht abgegeben, wird das Fahrzeug zurückgewiesen.

§ 16
Haftung

- (1) Die Berechtigten und Anlieferer haften für Schäden, die durch die Nichtbeachtung dieser Satzung entstehen. In solchen Fällen haben die Berechtigten und Anlieferer die Gemeinde auch von allen gegen sie gerichteten Ansprüchen Dritter freizustellen.
- (2) Bei Einschränkungen oder Unterbrechungen des Betriebes wegen technischer Störungen, unaufschiebbarer Arbeiten oder Umständen, auf die der Betreiber keinen Einfluss hat, steht den Berechtigten und Anlieferern kein Anspruch auf Schadensersatz zu. Ansonsten haftet die Gemeinde Schallstadt gegenüber den rechtmäßigen Benutzern der Anlagen nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

IV. Schlussbestimmungen

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 30 Abs. 1 Nr. 4 LAbfG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - nicht zugelassenen Erdaushub nach § 2 anliefert,
 - den Auskunfts- und Erklärungspflichten nach § 4 sowie nach § 9 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt oder dem Beauftragten der Gemeinde entgegen § 4 Abs.3 zu seinem Grundstück verwehrt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 kann gemäß § 142 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 17 des Ordnungswidrigkeitengesetzes mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden .
- (3) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB und § 61 Abs. 1 und 2 KrW-/AbfG bleiben unberührt.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass der Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsschluss nach § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Schallstadt, 15. Februar 2005

Jörg Czybulka
Bürgermeister

**Anlage zur Satzung
über den Betrieb einer Erdaushubdeponie der Gemeinde Schallstadt
vom 15. Februar 2005**

Gebührenverzeichnis

Benutzungsgebühr gemäß § 5 Abs. 2 je m ³ Erdaushub	8,00 Euro
---	-----------